

Federführung:

20 - Finanzen und Controlling

Produkt:

20.01 Haushalt/Budgetierung

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

09.07.2026

Kenntnisnahme

Information zum § 2b des Umsatzsteuergesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Mit der Einführung des § 2b UStG trat am 01.01.2017 durch das Steueränderungsgesetz 2015 eine neue Regelung für Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) in Kraft.

Die bis dahin vorgesehene Idee der Unternehmerschaft der JPöR lediglich im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA), wurde dahingehend angepasst, dass Juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig marktrelevante und privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen der Umsatzsteuer unterwerfen müssen, wie andere Marktteilnehmer auch. Dies soll sicherstellen, dass keine Wettbewerbsverzerrungen durch steuerliche Bevorzugungen entstehen.

Seitdem gab es eine Übergangsfrist, die wiederholt verlängert wurde. Aktuell läuft diese Frist, geregelt durch das Jahressteuergesetz 2024, zum 31.12.2026 aus. Nunmehr liegt der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 vor, der keine weitere Verlängerung der Optionsfrist vorsieht, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass eine verpflichtende Umstellung auf die neue Gesetzeslage zum 01.01.2027 erfolgt.

Diese Vorlage soll der Information bezüglich des aktuellen Standes des Umsetzungsprozesses und einer ersten Einschätzung der finanziellen Auswirkungen dienen.

Der Fachbereich 20 (Finanzen und Controlling) hat seit der letzten Verlängerung der Optionsfrist in 2024 weiter daran gearbeitet, die Vorbereitungen für die Umstellung auf das neue Recht voranzutreiben. Aus der Vergangenheit liegen bereits umfangreiche Auswertungen und Einschätzungen für ggf. künftig steuerlich relevant werdende Sachverhalte vor. Die auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2017 und 2021 erfolgten Ertragsanalysen werden derzeit auf der Basis des vorläufigen Jahresabschlusses 2025 aktualisiert. Mit dieser Grundlage werden dann im zweiten Halbjahr 2026 Gespräche mit allen Fachbereichen geführt, um die Vollständigkeit der Sachverhalte abzustimmen und Klärung für noch offene Fragen herbeizuführen. Die fehlende kommunale Erfahrung mit der umfangreichen Unternehmereigenschaft machen die Bearbeitung

und Einschätzung der unterschiedlichen Sachverhalte zum Teil äußerst komplex, so dass bereits in der Vergangenheit eine Steuerberatungsgesellschaft hinzugezogen wurde. Trotzdem ist davon auszugehen, dass im Verlauf der ersten Jahre nach diesem Paradigmenwechsel bezüglich der Umsatzbesteuerung Ereignisse eintreten, die trotz der umfangreichen Auseinandersetzung mit dem Thema nicht vorhersehbar waren oder anders eingeschätzt wurden. Vor dem Jahreswechsel muss dann abschließend die technische Einrichtung in der Finanzsoftware erfolgen.

Bezogen auf den letzten Bearbeitungsstand hat es einige generelle Klärungen zu Sachverhalten durch die Finanzbehörden in Form von BMF-Schreiben gegeben, deren Anwendung auf die Gegebenheiten der Stadt Coesfeld nunmehr zu prüfen ist. So liegen z. B. BMF-Schreiben zu folgenden Sachverhalten vor, die die Stadt Coesfeld direkt betreffen:

- Umsatzsteuerliche Behandlung von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen
- Umsatzsteuerbefreiung für unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen

In 2025 hat bereits im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Konferenz der Schulleitungen eine Information über speziell die städtischen Schulen betreffende Sachverhalte und deren voraussichtliche steuerliche Auswirkung stattgefunden.

Die gesamte Ertragsanalyse zeigt, dass die Vielfalt der Aufgaben der Kommunen alle Möglichkeiten des neuen Rechts widerspiegeln und einzeln zu analysieren und zu bewerten sind.

Zusätzlich haben die bisherigen Arbeiten an den Änderungen der Umsatzbesteuerung gezeigt, dass die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen immer komplexer werden. Um auf entsprechende Risiken durch falsche oder unrichtige Steuererklärungen, Zinsen und Zuschläge durch verspätete Abgaben der Erklärungen und schlussendlich auch mögliche Haftungsrisiken der gesetzlichen Vertreter:innen zu reagieren, wird parallel zum Umstellungsprozess ein Tax Compliance Management System (TCMS) eingeführt werden. Basis des TCMS ist die systematische Aufarbeitung aller steuerlichen Sachverhalte und die Entwicklung von Systemen und Prozessen zur Verhinderung von Fehlern. Bestandteile sind u. a. Dienstanweisungen, Regelungen klarer Zuständigkeiten, Schulungen, Kontrollen, Datenbanken etc., die bereits jetzt notwendigerweise im gewissen Maße vorliegen, aber die z. T. nicht aufeinander abgestimmt sind oder für die keine regelmäßigen Kontrollen vorgesehen sind. Das TCMS hilft den Beschäftigten die steuerrechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuhalten und die Stadt Coesfeld und deren Vertreter:innen vor finanziellen und strafrechtlichen Risiken zu schützen.

Vor diesem Hintergrund sind finanzielle Veränderungen durch die neue Umsatzbesteuerung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend darstellbar. Grundsätzlich werden Nachteile dort entstehen, wo bislang nicht steuerbare Erträge künftig steuerpflichtig werden und die entstehende Umsatzsteuer nicht durchgereicht werden kann oder soll. Sofern Entgelte politisch, satzungsrechtlich oder vertraglich als Bruttoentgelte feststehen, verbleiben künftig nach Abzug der abzuführenden Umsatzsteuer lediglich ca. 84%, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Erträge der Stadt weiter verringern werden, auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug bei steuerpflichtigen Sachverhalten besteht.

Einige Bereiche werden unter die Bagatellgrenze von derzeit 17.500€ pro Jahr für gleichartige Tätigkeiten fallen.

Aber insbesondere die Erträge aus der Parkraumbewirtschaftung werden künftig zu finanziellen Mehrbelastungen durch abzuführende Umsatzsteuer führen. So wird die Bewirtschaftung von Parkplätzen, die z. B. durch einen Bordstein vom öffentlichen Verkehrsraum abgetrennt sind, umsatzsteuerpflichtig, während die Bewirtschaftung von Parkbuchten im öffentlichen Verkehrsraum umsatzsteuerfrei bleiben wird. Nach einer ersten Einschätzung wird die

Bewirtschaftung von mindestens 2/3 aller Flächen umsatzsteuerpflichtig werden. Im Haushalt 2026 sind Erträge in Höhe von 650.000€ geplant, die dringend benötigt werden, um die zu erwartenden Defizite zumindest zu reduzieren. Im Falle gleichbleibender Parkgebühren würden sich die nach Abzug der Umsatzsteuer verbleibenden Erträge in 2027 auf 580.810€ reduzieren (Minderertrag in Höhe von 69.190€) und die finanzielle Situation weiter erschweren.

Dieses wird auch ein Grund sein, warum lt. Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW aus dem Jahr 2025 erst 61 der 361 teilnehmenden Kommunen freiwillig auf die Option verzichtet haben und den neuen § 2b UStG anwenden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben darüber hinaus in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 nochmals auf die erheblichen Belastungen durch die Einführung des § 2b UStG hingewiesen und angeregt nochmals eine Verlängerung der Optionsfrist vorzusehen.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv		Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Bei dem verpflichtenden Umstellungsprozess auf eine neue steuerliche Gesetzesgrundlage handelt sich um eine reine Verwaltungstätigkeit und hat daher keine Klimarelevanz.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							